

Brüssel, 23. Juni 2023

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Positionspapier

EU-Klimaziel für 2040

Beitrag der Energie- und Wasserwirtschaft zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission für die Festlegung eines THG-Minderungsziels bis 2040

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zusammenfassung

Der BDEW unterstützt das Vorhaben der Europäischen Kommission zur Festlegung eines THG-Minderungsziels für den Zeitraum bis 2040. Die Entscheidung über die tatsächlichen Zielambitionen sollte dabei auf Basis einer ausführlichen Folgenabschätzung erfolgen. Darüber hinaus gilt es aus BDEW-Sicht die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- › Fokussierung auf Maßnahmen zur Ermöglichung von Transformationsprozessen anstatt auf Zieldiskussionen und komplexe Detailregulierung.
- › Anerkennung der wichtigen Rolle von CO₂-Entnahmen zum Erreichen der Klimaneutralität unter Sicherstellung des Schutzes der Trinkwasserversorgung.
- › Beibehaltung und Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems als Leitelement der europäischen Klimaschutzpolitik.
- › Berücksichtigung von Planungs- und Investitionssicherheit bei einer etwaigen erneuten Anpassung des sektoralen klima- und energiepolitischen EU-Rechtsrahmens.

Einleitung

Das Europäische Klimagesetz verpflichtet die Europäische Kommission zur Vorlage eines Ziels zur Treibhausgasminderung (THG) für den Zeitraum bis 2040 auf dem Ziel zur EU-weiten Klimaneutralität bis spätestens 2050 bis sechs Monate nach der globalen Bestandsaufnahme gemäß dem Pariser Klimaabkommen.

Die Energiewirtschaft steht im Mittelpunkt der Anstrengungen zur Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft, indem sie durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft nicht nur die eigenen Emissionen sukzessive reduziert, sondern über eine zunehmende Sektorenkopplung auch die Dekarbonisierung anderer Sektoren, wie der Industrie, den Gebäudesektor oder dem Verkehr, ermöglicht.

Als Branchenverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft unterstützt der BDEW daher die frühzeitige Festlegung eines EU-Klimaziels für den Zeitraum bis 2040, um so ein klares Signal für die europäische Wirtschaft für die zur Zielerreichung erforderliche Transformation zu setzen. Ausschlaggebend für die Festlegung des 2040-Klimaziels sollte eine detaillierte Folgenabschätzung der Kommission auf Basis der nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten sein, unter Berücksichtigung der erst kürzlich mit dem „Fit for 55“ und dem „REPowerEU“-Paket deutlich verschärften Energie- und Klimaziele. Wichtiger als die stetige Festlegung neuer Zielvorgaben bleiben aus BDEW-Sicht jedoch die Maßnahmen, die diese Ziele erreichbar machen. Zielambitionen müssen immer auch mit einem regulatorischen Rahmenwerk einhergehen, das die Unternehmen der Energiewirtschaft in die Lage versetzt, ihren Beitrag zur Zielerreichung zu leisten.

Im Fokus muss stehen, Investitionen in Transformationsprozesse, wie den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Energienetze sowie der zunehmenden Dekarbonisierung der Gasversorgung, zu ermöglichen. Langwierige Diskussionen sowie überbordende Detailvorgaben, wie zuletzt im Kontext der Festlegung der Kriterien für erneuerbaren Wasserstoff oder dem Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket, sind hierfür kontraproduktiv. Darüber hinaus gehört zur Ermöglichung von Transformationsprozessen auch, dass das europäische Beihilferecht notwendige staatliche Unterstützung für diese Transformation unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit im EU-Binnenmarkt nicht zu restriktiv und bürokratisch ausgestalten darf.

1. Ambitionsniveau des 2040-Klimaziels

Grundsätzlich ist bei der Festlegung des 2040-Klimaziels zu beachten, dass die spezifischen CO₂-Vermeidungskosten mit zunehmender Annäherung an das Ziel der Klimaneutralität vermutlich deutlich ansteigen werden. Dies liegt daran, dass vermeintlich kostengünstig erzielbare Einsparmaßnahmen, wie beispielsweise den sukzessiven Ausstieg aus der Kohleverstromung in der Energiewirtschaft, zuerst erschlossen werden. Die Kosten und auch die technischen Herausforderungen für die vollständige Dekarbonisierung des Energiesystems werden dagegen deutlich höher liegen. Vor diesem Hintergrund stellt allein die Beibehaltung des derzeitigen Tempos eines linearen Zielpfades post-2030 bereits eine sehr ambitionierte Minderungsvorgabe dar. Signifikant höhere THG-Minderungen können oftmals nur mit überproportional höheren Anstrengungen erreicht werden.

2. Rolle von CO₂-Entnahmen

Nahezu alle relevanten Klimastudien gehen davon aus, dass das Klimaneutralitätsziel nur mit Hilfe von CO₂-Entnahmen erreicht werden kann, um prozessbedingte Restemissionen zu kompensieren sowie perspektivisch Negativemissionen zu erreichen. Aus Sicht des BDEW muss die weitreichende Nutzung naturbedingter und industrieller Kohlenstoffsinken daher ein integraler Bestandteil einer umfassenden EU-Klimastrategie sein. Mit der EU-Strategie zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen vom 15. Dezember 2021 sowie dem Verordnungsvorschlag vom 30. März 2022 für die Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen hat die Kommission bereits erste Schritte in Richtung eines transparenten und verlässlichen EU-Rechtsrahmens für CO₂-Entnahmen getan. Darauf sollte nun im Rahmen der Diskussionen zum 2040-Klimaziel sowie weiterer angekündigter Initiativen aufgebaut werden. Bei Plänen zur geologischen Speicherung sowie beim Transport von CO₂ ist dabei immer zu sicherzustellen, dass der Schutz der Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung vollumfänglich gewährleistet wird. Eine Untergrundspeicherung in Deutschland auf dem Festland bzw. in küs-

tennahen Gebieten, die Einfluss auf die Trinkwassergewinnung haben könnte, muss daher ausgeschlossen werden. Offshore sind Speicherungen von CO₂ dagegen unter Einhaltung bestimmter Kriterien möglich.

Für eine angemessene Berücksichtigung des wichtigen Beitrags von Kohlenstoffsinken zum Klimaneutralitätsziel ist es aus BDEW-Sicht richtig, das europäische THG-Reduktionsziel weiterhin im Sinne einer Nettobetrachtung auszudrücken. Bereits das derzeitige 2030-Klimaziel stellt ein Nettoziel aus THG-Minderung und eines Maximalbeitrags aus natürlichen Kohlenstoffsinken (225 Mio. Tonnen CO₂) dar. Zukünftig sollten in dieser Betrachtung auch industrielle Kohlenstoffsinken berücksichtigt werden.

Für den Hochlauf der industrieller Kohlenstoffsinken ist jedoch zusätzlich die Festlegung eines separaten Ziels für die CO₂-Entnahme als Teil des übergeordneten THG-Reduktionsziels dennoch sinnvoll, um Leitplanken für staatliche Strategien sowie langfristige Investitionsanreize für Unternehmen zu setzen. Darüber hinaus sind gerade in der Hochlaufphase weitere öffentliche Anreize durch Finanzierungsprogramme der EU und der Mitgliedstaaten erforderlich.

3. Regulatorische Rahmenbedingungen für die Zielerreichung

Mit den Einigungen zu den Legislativvorschlägen der „Fit for 55“ und „REPowerEU“ Pakete beschloss die EU Anfang 2023 ein ambitioniertes Regelwerk, das die Erreichung des THG-Minderungsziels von mindestens -55% bis 2030 ermöglichen soll. Der Zeitraum post-2030 wird dabei von einzelnen Rechtsakten zwar bereits adressiert, steht aber nicht im Fokus der Pakete. Zum Zeitpunkt der Festlegung des 2040-Klimaziels werden sich große Teile des „Fit for 55“-Pakets noch in der Umsetzung befinden. Eine Abschätzung der erzielten Fortschritte sowie des eventuell erforderlichen Nachschärfungsbedarfs wird daher auch 2024 oder 2025 noch schwer durchführbar sein.

- **EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS)**

Zentrales Element der europäischen Klimaschutzpolitik sollte auch post-2030 das europäische Emissionshandelssystem (EU-EHS) bleiben. Mit der bereits beschlossenen und für 2027 geplanten Einführung des EHS 2 für Straßenverkehr, Gebäude und kleine Energie- und Industrieanlagen wurden hierzu bereits wichtige Bausteine gelegt. Perspektivisch sollte eine Zusammenführung der beiden Handelssysteme sowie eine Ausweitung des EU-EHS auf alle Verwendungszwecke fossiler Brennstoffe auf Basis einer Folgenabschätzung in Betracht gezogen werden. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Unterschiede in den CO₂-Vermeidungskosten der betroffenen Sektoren. Darüber hinaus sollte die Nutzung von CO₂-Entnahmeeinheiten aus industriellen CO₂-Entnahmetätigkeiten zum Ausgleich von nicht oder nur schwer vermeidbaren Emissionen im Rahmen des EU-EHS perspektivisch zugelassen werden.

Die Sinnhaftigkeit der Einbeziehung von weiteren Nicht-CO₂-Treibhausgasen in das EHS muss dagegen anhand einer Einzelfallbetrachtung bewertet werden. In vielen Fällen sind Überwachung und Berichterstattung dieser Gase mit sehr hohen Kosten und Unsicherheiten verbunden. In vielen Fällen erscheinen ordnungsrechtliche oder fiskalische Instrumente für das Erreichen der Emissionsreduktion besser geeignet als ein Cap-and-Trade-System.

- **Sektorale EU-Gesetzgebung**

Über das EU-EHS hinaus wird auch die sektorale EU-Gesetzgebung, wie die Energieeffizienz-Richtlinie (EED) oder die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED), perspektivisch auf den Zeitraum post-2030 und das 2040-Klimaziel ausgerichtet werden müssen. Dabei sollten die Erfahrungen aus der Umsetzung des „Fit for 55“-Pakets berücksichtigt sowie im Sinne einer langfristigen Planungs- und Investitionssicherheit nur dort Änderungen vorgenommen werden, wo sie zur Zielerreichung erforderlich sind. Nur mit den richtigen Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Energienetze sowie dem Hochlauf einer europäischen Wasserstoffwirtschaft sind ambitionierte THG-Minderungsvorgaben auch erreichbar.

- **Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie**

Neben dem energie- und klimapolitischen Rahmen spielen für die Zielerreichung zudem verstärkt auch industriepolitische Fragen eine zentrale Rolle. Um die langfristige Versorgung der EU mit wichtigen Transformationstechnologien, wie u. a. PV-Module, Windkraftanlagen, Elektrolyseure, wasserstofffähige Kraftwerke oder Wärmepumpen, sicherzustellen, ist es richtig, Produktionskapazitäten nach Europa zurückzuverlagern sowie strategische Partnerschaften mit gleichgesinnten Drittstaaten einzugehen. Einen wichtigen Beitrag kann hierzu perspektivisch auch eine stärkere Fokussierung auf die Kreislaufwirtschaft zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe leisten.

- **Digitalisierung**

Voraussetzung für die Transformation zu einer klimaneutralen Energieversorgung ist außerdem auch die rasche und umfassende Vernetzung aller Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speichereinheiten durch eine umfassende Digitalisierung. Sie ermöglicht die sichere, kostengünstige und intelligente und effiziente Abstimmung von Verbrauch und Erzeugung von Nutzenergie.

Ansprechpartner

Moritz Mund
EU-Vertretung
Telefon: +32 2 7745115
moritz.mund@bdew.de

Dr. Martin Ruhrberg
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de